

Sächsischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe (SAFP)



Diana Reim

Leiterin Sächsischer Ausbildungsfonds
Pflegeberufe



Pflegeberufegesetz

zuständige Stelle

Pflegeberufegesetz für den
Freistaat Sachsen

Diana Reim

Leiterin Sächsischer Ausbildungsfonds Pflegeberufe

Pflegeausbildung Allgemein



Im Rahmen der Einführung des Pflegeberufegesetzes (PflBG) zum 01.01.2020 in Verbindung mit der dazugehörigen Finanzierungsverordnung wurde die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der „zuständigen Stelle nach dem PflBG“ für den Freistaat Sachsen betraut.

Pflegeausbildung Allgemein

Seit **2020** werden die bisher getrennten Ausbildungen für Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege zu einer **generalistischen Pflegeausbildung** mit dem **einheitlichen Berufsabschluss der Pflegefachfrau, -mann** zusammengeführt und über ein **Umlagesystem** refinanziert

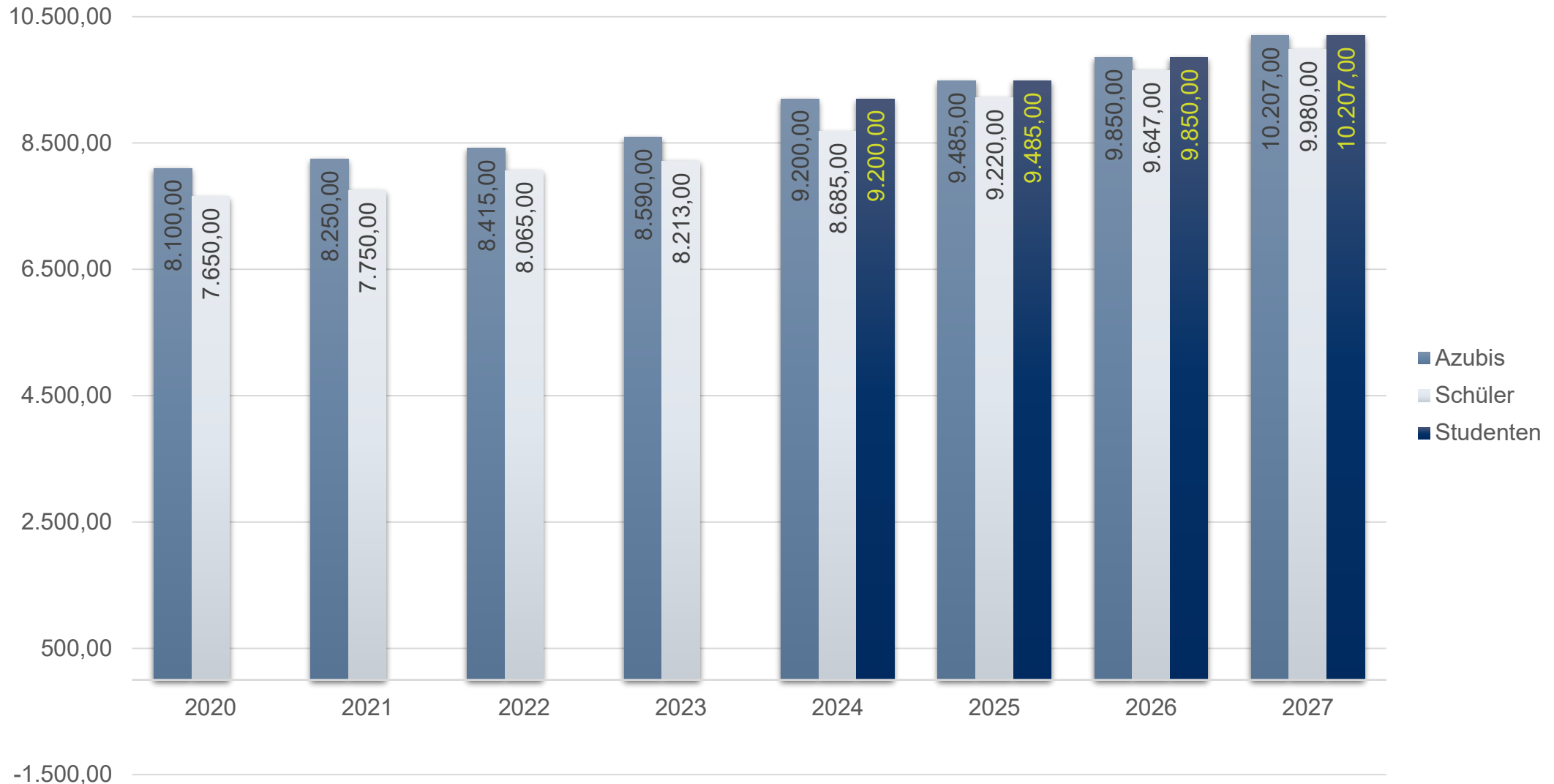
Ziel der Pflegeberufereform war bzw. ist es, allen Menschen, die sich für den Pflegeberuf interessieren, eine hochwertige und zeitgemäße Ausbildung anzubieten, die den breiten beruflichen Einsatzmöglichkeiten und den Entwicklungen in der Gesellschaft und im Gesundheitswesen Rechnung trägt.

Pflegeausbildung Pflegestudiumstärkungsgesetz

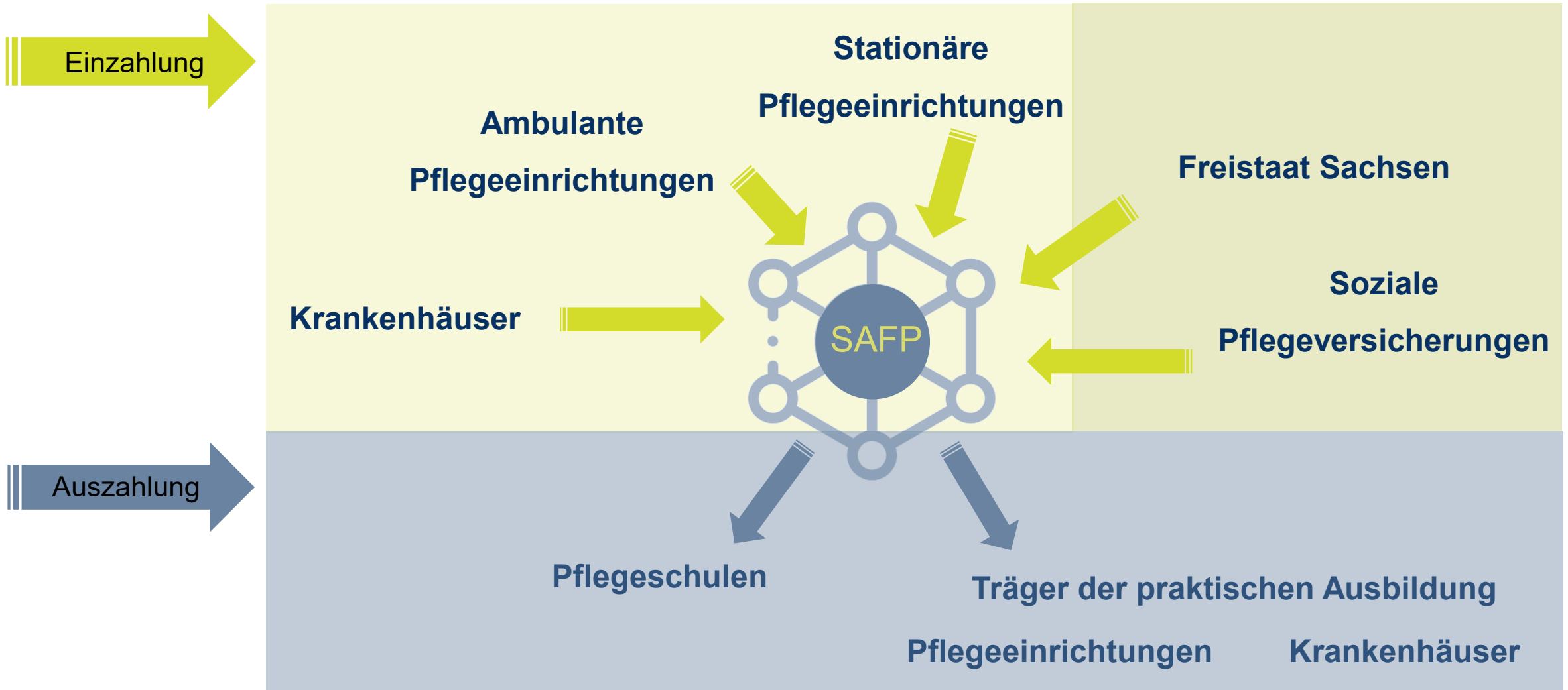
- Zum **01. Januar 2024** erfolgte eine Novellierung des Pflegeberufegesetz durch das **Pflegestudiumstärkungsgesetz**, wonach seit o.g. Datum auch das Pflegestudium in ein duales Studium mit Ausbildungsvertrag transformiert wurde.
- Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit für die Arbeitgeber, ihre **Ausbildungskosten für Studierende** durch den Ausbildungsfonds refinanzieren zu können.

Pflegeausbildung allgemeines zur Finanzierung

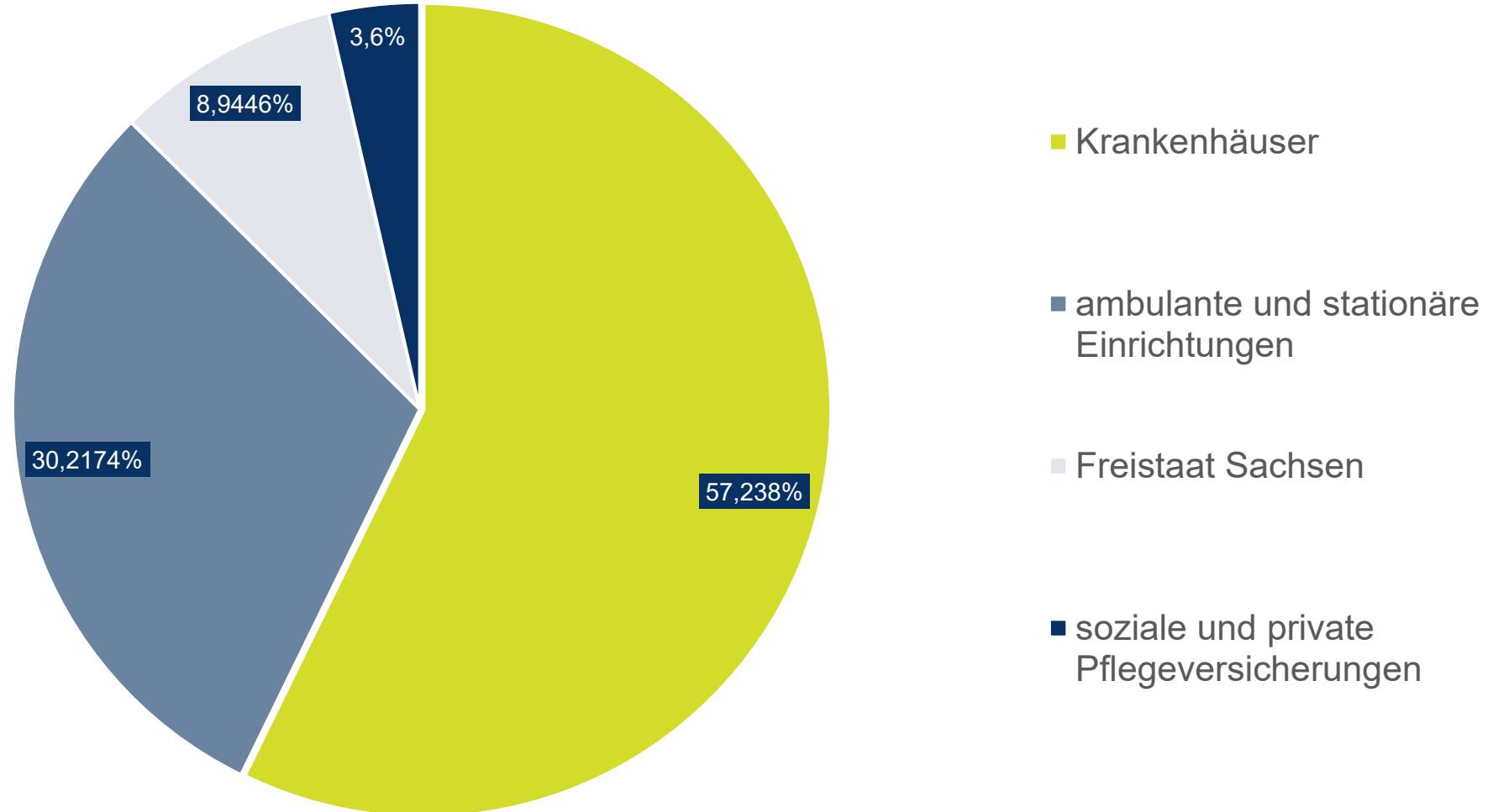
- Sie erfolgt **einheitlich** über Landesfonds mittels eines **Umlageverfahren** durch Heranziehung von ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen gleichermaßen.
- Die **ausbildenden Einrichtungen** und **Pflegesschulen** erhalten aus dem Pflegeausbildungsfonds die **Ausbildungskosten** einschließlich der Praxisanleitung erstattet bzw. eine **Schulpauschale**.
- Damit **entfällt** auch das bislang an den privaten **Pflegesschulen** übliche Schulgeld.
- Gemäß § 28 Abs. 2 PfIBG sind die anfallenden Umlagebeträge bei ambulanten und stationären Einrichtungen in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigungsfähig.



SAFP Umlagesystem auf Landesebene

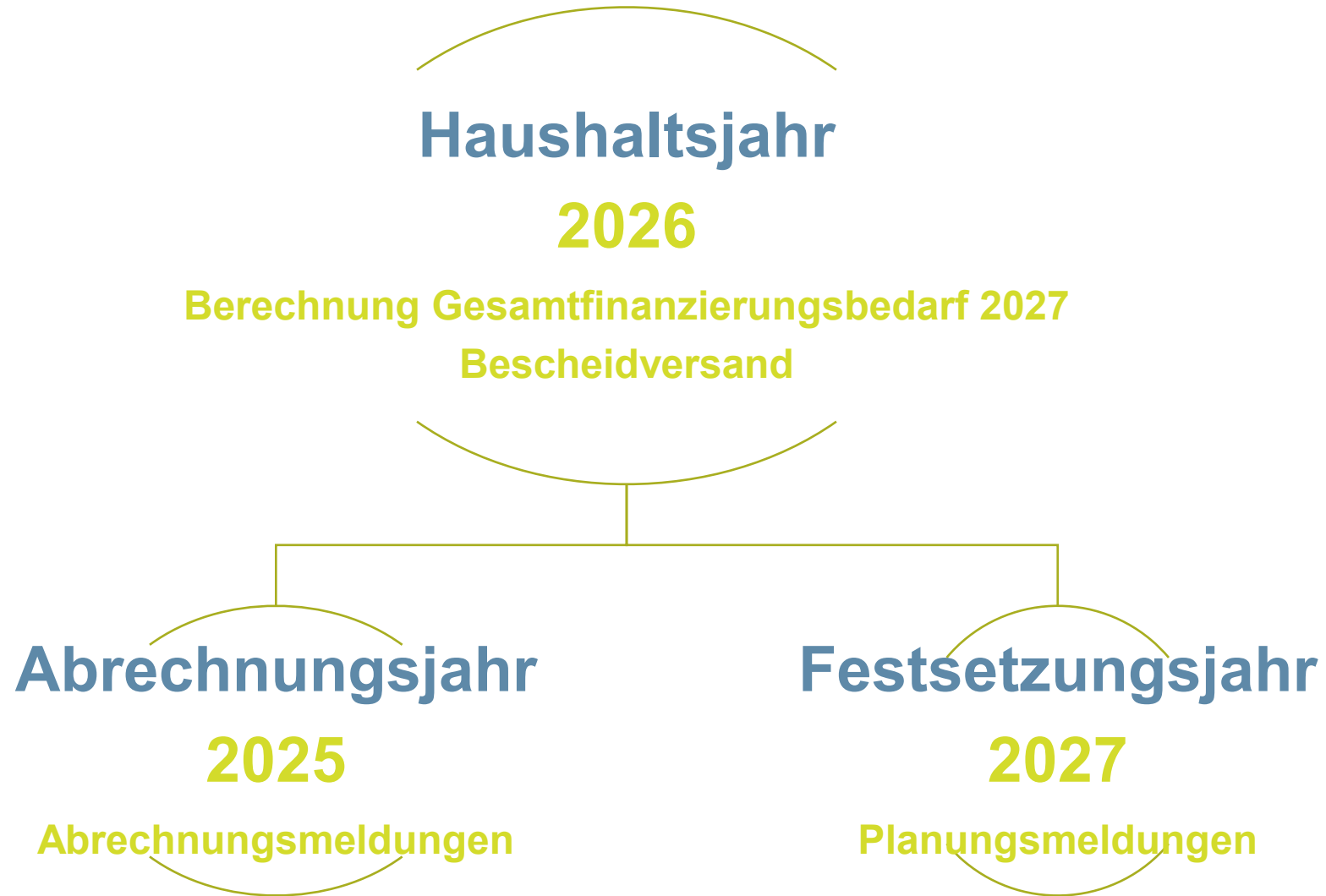


Umlagesystem - prozentuale Verteilung der benötigten Finanzierungsmittel



Ermittlung Gesamtfinanzierungsbedarf 2026	
Summe aller Ausbildungsbudgets	392.913.716,58 €
+ Liquiditätsreserve	11.787.411,50 €
+ Verwaltungskostenpauschale	2.357.482,30 €
= Finanzierungsbedarf ohne Verrechnung	407.058.610,38 €
- Überschuss Finanzierungsjahr 2024 (inklusive vorläufiger Summe Abrechnung der Ausgleichszuweisung 2024)	47.577.792,46 €
= Finanzierungsbedarf 2026 (ohne Abrechnung Umlage)	359.480.817,92 €
vorläufige Differenzbeträge nach § 17 PflAFinV	
+ Ausgleich Differenzbetrag aus der Abrechnung der Umlagebeträge Krankenhäuser	9.864.047,65 €
Finanzierungsanteil Krankenhäuser inkl. Differenzbetrag Umlage	215.623.678,21 €
+ Ausgleich Differenzbetrag aus der Abrechnung der Umlagebeträge aller Pflegeeinrichtungen	4.676.064,24 €
Finanzierungsanteil ambulanter Sektor inkl. Differenzbetrag (Pflegeeinrichtungen)	27.993.332,31 €
Finanzierungsanteil stationärer Sektor inkl. Differenzbetrag (Pflegeeinrichtungen)	85.308.488,60 €
Finanzierungsanteil Land Sachsen (8,9446 %)	32.154.121,24 €
Finanzierungsanteil Soziale Pflegeversicherung (3,6 %)	12.941.309,45 €
= Gesamtfinanzierungsbedarf	374.020.929,81 €





SAFP Zeitschiene

15.06.

30.06.

31.10.

31.10. – 15.12.

Planung

Abrechnung

Veröffentlichung

Bescheidversand

1

2

3

4

Planungs-
meldungen

Abrechnungs-
meldungen

Berechnung
Gesamt-
finanzierungsbedarf

Festsetzung
Umlagebeiträge

- Meldung Ermittlung
Ausgleichszuweisung
- Meldung Ermittlung
Umlagebeträge

- Abrechnung
Ausgleichszuweisung
- Abrechnung
Umlagebeträge

- Aus den
zugrundeliegenden
Daten wird die Höhe
des
Gesamtfinanzierungs-
bedarfs ermittelt

- Alle umlagepflichtige
Pflegeeinrichtungen
und Krankenhäusern
erhalten ihre
Umlagebescheide.

2

SAFP

zuständige Stelle
Pflegfachassistenzgesetz für
den Freistaat Sachsen

SAFP

Pflegefachassistentengesetz (PflFAssG)

Im Bundesgesetzblatt 2025, Nr. 259, ausgegeben am 31. Oktober 2025, wurde das am 28. Oktober 2025 vom Bundestag beschlossene Gesetz über die Einführung einer **bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung (PflAssG)** verkündet.

Damit hat der Bundesgesetzgeber einen weiteren Gesundheitsberuf in der Pflege geschaffen, der die derzeit 27 verschiedenen Bildungsgänge auf dem Niveau eines Pflegehelfers ersetzt. Die Vorschriften zur Finanzierung traten am 01. Januar 2026 in Kraft, während die Regelungen zur Ausbildung zum 01. Januar 2027 in Kraft treten werden. Im April 2026 stimmte der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland zu, die Umsetzung des Gesetzes beim SAFP zu verankern.



Die Umsetzung der Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung erfolgt über das Meldeportal des SAFP analog der Pflegefachkräfteausbildung.

Pflegefachassistentenausbildung – allgemeine Informationen

Das Gesetz sieht die **Einführung einer generalistischen Pflegefachassistentenausbildung** vor, welche zur **Berufsbezeichnung "Pflegefachassistentin", "Pflegefachassistent" oder "Pflegefachassistentzperson"** berechtigt.

- ➡ Die neue Ausbildung ersetzt die bisherigen 27 unterschiedlichen Landesregelungen.
- ➡ Die Ausbildung ist generalistisch ausgerichtet und umfasst Pflichteinsätze in den zentralen Versorgungsbereichen stationäre Langzeitpflege, ambulante Langzeitpflege sowie stationäre Akutpflege.
- ➡ Befähigung zur selbständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen.
- ➡ **Start der Ausbildung: im Jahr 2027**

Pflegefachassistentenausbildung – allgemeine Informationen

Die neue Ausbildung sorgt nicht nur für ein einheitliches Berufsprofil, sondern verbessert auch ganz konkret die Situation der Auszubildenden:

- Die **Ausbildung ist generalistisch ausgerichtet**, mithin können ausgebildete Pflegefachassistentenkräfte künftig bundesweit in allen Bereichen der Pflege arbeiten – vom Krankenhaus über die Altenpflege bis hin zur ambulanten Versorgung
- alle Auszubildenden erhalten erstmals durchgehend eine **angemessene Vergütung**
- Ausbildung dauert in **Vollzeit in der Regel 18 Monate** und in Teilzeit höchstens 36 Monate
- für Personen mit Pflegeerfahrung bestehen die Möglichkeiten, die **Ausbildungszeit zu verkürzen** (§ 11 PflAssG)
- Voraussetzung ist in der Regel ein **Hauptschulabschluss** – in Ausnahmefällen können auch Personen ohne Schulabschluss starten (Einzelheiten regelt § 10 PflAssG)

- Gemäß § 11 Abs. 1 **kann die zuständige Behörde** auf **Antrag** der auszubildenden Person auf bis zu ein Drittel der Dauer einer Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 anrechnen:
- eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung, jeweils im Umfang ihrer Gleichwertigkeit,
- eine mindestens 18 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der Pflege oder in insgesamt dem gleichen zeitlichen Umfang eine praktische Teilzeittätigkeit in der Pflege insofern der Nachweis vorliegt, dass das Ende der Vollzeit- oder der Teilzeittätigkeit bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt, oder
- anderweitig erworbene Kompetenzen (Kompetenzfeststellungsverfahren)

Die Voraussetzungen für den Verkürzungstatbestand sind im § 11 Abs. 2 PflFAssG geregelt:

Die zuständige Behörde kann auf **Antrag** der auszubildenden Person, bei Vorliegen einer sachlich begründeten **positiven Prognose der Pflegeschule** hinsichtlich des erfolgreichen Abschlusses der Pflegefachassistentenausbildung mit Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung durch die antragstellende Person, die **Dauer der praktischen Pflegefachassistentenausbildung** durch Anrechnung um den vollen Umfang und die Dauer des theoretischen und praktischen Unterrichts **auf 320 Stunden verkürzen** (Vorbereitungskurs), wenn

- ➔ eine Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz erst nach der Hälfte der Ausbildungsdauer abgebrochen wurde und der Nachweis vorliegt, dass der Abbruch der Ausbildung bei Antragstellung nicht länger als 36 Monate zurückliegt, oder
- ➔ eine mindestens 36 Monate dauernde praktische Vollzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren Einrichtungen oder in insgesamt dem gleichen zeitlichen Umfang eine praktische Teilzeittätigkeit in der Pflege in einer oder mehreren Einrichtungen **und** der Nachweis vorliegen, dass das Ende der Vollzeit- oder der Teilzeittätigkeit nicht länger als 36 Monate zurückliegt.

Auf den Vorbereitungskurs nach Satz 1 finden die den Träger der praktischen Ausbildung, den Ausbildungsvertrag und die Ausbildungsvergütung betreffenden Vorschriften keine Anwendung.

Die Finanzierung erfolgt nach dem **Modell des Pflegeberufgesetzes**. Im Freistaat Sachsen wird ein Gesamtfinanzierungsbedarf für das Jahr 2027 berechnet.

Deshalb wurden die **Planungsmasken im Meldeportals des SAFP** um die Ausbildungen **Pflegefachassistenzkräfte und Pflegestudenten** erweitert.

Sie können nunmehr alle
Berufsfelder beplanen:

Pflegefachassistenzkräfte

Pflegefachkräfte

Pflegestudenten

SAFP

Planungsmeldung - Ausgleichszuweisung

≡ Ausbildungstätigkeit in 2027

Planen Sie im Jahr 2027 neue und/oder bestehende **Pflegefachkraft** nach dem Pflegeberufegesetz (weiter) auszubilden? *

Ja Nein

Planen Sie im Jahr 2027 neue und/oder bestehende **Pflegefachassistentenkraft** nach dem Pflegeberufegesetz (weiter) auszubilden? *

Ja Nein

Planen Sie im Jahr 2027 neue und/oder bestehende **Studierende** nach dem Pflegeberufegesetz (weiter) auszubilden? *

Ja Nein

≡ Aktuelle Meldungen

Suchen:

Meldename	Meldestatus	Meldejahr	Meldestart	Meldungsende
Ermittlung Ausgleichszuweisungen Pflegefachkraft	Offen	2026	01.01.2026	31.12.2026
Keine Ausbildungstätigkeit Pflegefachassistentenkraft	Versendet	2026	01.01.2026	31.12.2026
Keine Ausbildungstätigkeit Studierende	Versendet	2026	01.01.2026	31.12.2026

Hinweis: Über die Ja/Nein Felder im oberen Teil der Abbildung kann jede Einrichtung angeben, welche Ausbildungsform in der Einrichtung beplant werden soll.

Prognose

Die Finanzierung erfolgt nach dem Modell des Pflegeberufgesetzes.

Dies bedeutet, dass der SAFP zum **15.06.2026**

weitere Planungsangaben von Ihnen benötigt:

15.6. Bedarfsmeldung

Alle ausbildenden Einrichtungen- d.h. die Träger der praktischen Ausbildung

sowie

alle Pflegeschulen geben ihre geplanten neuen Ausbildungs-verhältnisse nach dem

PfIBG und dem **PfIFAssG** an.

Erforderliche Angaben

Träger der praktischen Ausbildung

- Tarifvertrag ja/nein
- Voraussichtliche Ausbildungsvergütung
- Arbeitgeberbruttovergütung
- Anzahl der voraussichtlichen Ausbildungsbeginne zum 01.03.27 und 01.09.27 getrennt nach dem jeweiligen Berufsbild

Pflegeschulen

- Voraussichtliche Anzahl an Schüler nach dem PfIBG und dem PfIFAssG zum 01.03.27 und 01.09.27
- Voraussichtliche Anzahl an Schülern 320 h Kurse

SAFP

Planungsmeldung - Ausgleichszuweisung

Für den gesamten Ausbildungszeitraum werden die Kosten der Ausbildungsvergütung nach der PflAFinV über den SAFP finanziert. Es wird kein Wertschöpfungsanteil in Abzug gebracht.

Angaben zum Tarifvertrag und zur Ausbildungsvergütung für Pflegefachassistentenkräfte

Bitte geben Sie den aktuell in Ihrem Haus für Pflegefachassistenten gültigen Tarifvertrag an. Sofern ein Tarifvertrag angewandt wird, der nicht in der Auswahlliste aufgeführt ist, wählen Sie bitte **"Anderer Tarifvertrag"** aus und nutzen die untenstehende Freitexteingabe.

Tarifvertrag *

AVR Caritas

Bitte übermitteln Sie für das jeweilige Ausbildungsjahr die vertraglich vorgesehene jährliche Ausbildungsvergütung (Arbeitnehmerbruttobetrag) pro Pflegefachassistent inkl. Jahressonderzahlungen und angenommenen Tarifsteigerungen.

Hinweis: Die jährliche Ausbildungsvergütung sowie der jährliche Arbeitgeberbruttobetrag eines Auszubildenden ist als Jahreswert für eine Vollzeitstelle anzugeben.

Ausbildungsjahr 1: jährliche Ausbildungsvergütung/Pflegefachassistent (EUR) *

13.000,00 €

Ausbildungsjahr 2: jährliche Ausbildungsvergütung/Pflegefachassistent (EUR) *

13.001,00 €

Bitte geben sie hier den Jahres-**Arbeitgeberbruttobetrag** der im vorigen Feld abgefragten vertraglich vorgesehenen jährlichen Ausbildungsvergütung pro Pflegefachassistent für das jeweilige Ausbildungsjahr an. Bei der Angabe sind folgende Lohnkosten zu berücksichtigen: AG-Beitragsatz zur Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Krankenversicherung (inkl. hälftigen Zusatzbeitrag) und Pflegeversicherung; Umlage Unfallversicherung; ggf. Umlage U1 Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall, Umlage U2 Mutterschaftsaufwendungen und Umlage U3 Insolvenzgeldumlage; ggf. Betriebliche Altersvorsorge und Vermögenswirksame Leistungen.

Ausbildungsjahr 1: Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Pflegefachassistent (EUR) *

16.000,00 €

Ausbildungsjahr 2: Jahres-Arbeitgeberbruttobetrag/Pflegefachassistent (EUR) *

16.000,00 €

voraussichtliche Anzahl Pflegefachassistentenkräfte im 1. Ausbildungsjahr 2027

Die Eingabe der geplanten Ausbildungsverhältnisse erfolgt ohne Berücksichtigung des Umfanges und der Art. Der Umfang wird bei der späteren Untersetzung der gebildeten N.N. Zeilen angegeben. Bei der Angabe der geplanten Ausbildungsverhältnisse ist lediglich nach dem Ausbildungsbeginn zu unterscheiden und die jeweilige Anzahl der entsprechenden Ausbildungsverhältnisse zu erfassen.

voraussichtlicher Ausbildungsbeginn

geplante Anzahl Auszubildende

01.03.2027

10

01.09.2027

10

Angabe: Jährliche Ausbildungsvergütung und Jahresarbeitgeberbruttobetrag für 2 Ausbildungsjahre

Frage: Wie hoch ist die angemessenen Ausbildungsvergütung für die zukünftigen **Pflegefachassistenten/innen**

Mangels Regelung im TVAöD übergangsweise analoge Anwendung des TVA-L Pflege (Tarifeinigung vom 14. Februar 2026) Auszubildende nach dem Pflegefachassistentengesetz in den Geltungsbereich des TVA-L Pflege einbezogen, monatliches Ausbildungsentgelt entspricht dem Entgelt nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG

Hinweise:

- Die jährliche Ausbildungsvergütung sowie der jährliche Arbeitgeberbruttobetrag eines Auszubildenden ist als Jahreswert für eine Vollzeitstelle anzugeben. Die anteilige Berechnung erfolgt durch die zuständige Stelle.
- Die Ausbildungsvergütung wird im Rahmen der Angemessenheit **ohne Wertschöpfungsanteil** berücksichtigt

Sie erhalten zu der Thematik - angemessene Ausbildungsvergütung- in den kommenden Tagen eine Information.

Bitte planen Sie realistisch. Nicht untersetzte Budgets werden nicht ausgezahlt.

Prognose



Prognosemeldungen
zum 15.06.26 für das
folgende
Finanzierungsjahr

15.6. Umlagelast

Alle ambulanten und stationären Einrichtungen melden ihre Leistungsdaten zur Berechnung der Umlagelast für das kommende Finanzierungsjahr.

Erforderliche Angaben

Ambulant

- Anzahl VZÄ nach dem **PfIBG und PfIFAssG** zum 15.12. des Vorjahres
- davon Anzahl der VZÄ der Pflegefachkräfte nach SGB XI zum 15.12. des Vorjahres
- Anzahl der abgerechneten Punkte nach SGB XI des Vorjahres

Stationär

- Anzahl VZÄ nach dem PfIBG und PfIFAssG zum 15.12. des Vorjahres
- Anzahl der aktuellen Gesamtpflegeplätze zur Ermittlung der Belegungstage
- Auslastungsgrad

SAFP

Planungsmeldung - Umlagebeträge

1. Allgemeiner Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass Sie die eingegebenen Daten in einem ersten Schritt zunächst **speichern** und anschließend **versenden**. Erst dann befindet sich Ihre Datenmeldung im Status **versendet** und kann vom SAFP geprüft werden. Solange Ihre Meldung nur gespeichert wurde, befindet sie sich im Meldestatus **in Bearbeitung**.

2. Hinweis zur Ausbildungstätigkeit:

Sofern keine neuen Auszubildenden bzw. Studenten hinzukommen aber noch bestehende Ausbildungsverhältnisse im kommenden Jahr ausgeübt werden, muss die Meldung zur Ermittlung der Ausgleichszuweisung trotzdem ausgefüllt werden. In dem Fall das Sie keine neu beginnenden Ausbildungsverhältnisse für das kommende Jahr planen, können Sie dies in der Meldung entsprechend anhängen.

≡ Ausbildungstätigkeit in 2027

Planen Sie im Jahr 2027 neue und/oder bestehende **Pflegfachkraft** nach dem Pflegeberufegesetz (weiter) auszubilden? * Ja Nein

Planen Sie im Jahr 2027 neue **Pflegfachassistenzkraft** nach dem PfIFAssG auszubilden? * Ja Nein

Planen Sie im Jahr 2027 neue und/oder bestehende **Studierende** nach dem Pflegeberufegesetz (weiter) auszubilden? * Ja Nein

≡ Aktuelle Meldungen

Suchen:

Meldename	Ausbildungsform	Meldestatus	Meldejahr	Meldestart	Meldungsende
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)		Offen	2026	01.01.2026	31.12.2026

SAFP

Planungsmeldung – Umlagebeträge

Angabe der Vollzeitäquivalenten der Pflegefachkräfte und Pflegefachassistentenkräfte zum 15.12.2025

Beschäftigte oder eingesetzte Vollzeitäquivalente sind **alle** Pflegefachkräfte und Pflegefachassistentenkräfte nach § 11 Absatz 2 Satz 1 PflAFinV, die zum **Stichtag 15. Dezember des Vorjahres** in der Versorgung der Patienten **hätten eingesetzt werden können**. Einzubeziehen sind auch eingesetzte Leiharbeitnehmer oder Leiharbeiternehmerinnen.

Pflegefachassistentenkräfte im Sinne der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Erlaubnis nach § 1 Pflegefachassistentengesetz (PflFAssG) führen oder eine nach landesrechtlichen Vorschriften mit der Dauer von mindestens einem Jahr geregelte Helfer- oder Assistenz Ausbildung in der Pflege erfolgreich abgeschlossen haben, deren Erlaubnis nach § 50 PflFAssG fortgilt.

Dies umfasst alle in der Tabelle aufgeführten landesrechtlich geregelten Ausbildungen in der Pflegehilfe/-assistenz und die dazugehörigen verschiedenen Berufsbezeichnungen der Bundesländer (*Tabelle „Übersicht Pflegehilfe/-assistenz“ links im Reiter Anleitungen*).

Nicht einzubeziehen sind die Pflegefachkräfte und Pflegeassistentenkräfte, die außerhalb der Entgeltfortzahlung beim Arbeitgeber weiter beschäftigt sind. Dies sind z.B. Beschäftigte mit Langzeiterkrankung, Beschäftigungsverbot oder solche, die wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit oder des Mutterschutzes nicht erwerbstätig sind.

Sofern in Ihrer Einrichtung zum 15.12.2025 keine Pflegefachkräfte und Pflegefachassistentenkräfte beschäftigt waren, muss eine Null eingetragen und das Begründungsfeld ausgefüllt werden.

Maßgeblich zur Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) ist die Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft in Ihrer Einrichtung. (bspw. 40 Std., 39 Std.)

Berechnungsbeispiel:

$40 \text{ h} = 1,0 \text{ VZÄ} \times 2 \text{ Pflegefachkräfte} = 2,0 \text{ VZÄ}$

$30 \text{ h} = 0,75 \text{ VZÄ} \times 3 \text{ Pflegefachkräfte} = 2,25 \text{ VZÄ}$

Summe = 4,25 VZÄ

Hinweis: Die Berechnungshilfe der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Pflegefachkräfte ist unter dem Reiter Anleitungen zu finden.

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte und Pflegefachassistentenkräfte zum 15.12.2025 *

Angabe: **Anzahl der Vollzeitäquivalente der beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte und Pflegefachassistenzkräfte (§ 12 Abs. 1 PflAFinV)**

Frage: **Welche Mitarbeiter sind hier bei den Pflegefachassistenzkräften zu betrachten?**

Achtung: Im Meldeportal wird **ein Wert** von Ihnen abgefragt
(Anzahl Pflegefachkräfte + Anzahl Pflegefachassistenzkräfte)

Pflegefachassistenzkräfte im Sinne der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sind diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eine Erlaubnis nach § 1 Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) führen oder eine nach landesrechtlichen Vorschriften mit der Dauer von mindestens einem Jahr geregelte Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege erfolgreich abgeschlossen haben, deren Erlaubnis nach § 50 PflFAssG fortgilt.

D.h. alle bisherigen landesrechtlich geregelten Ausbildungen in der Pflegehilfe/-assistenz und die dazugehörigen verschiedenen 27 Berufsbezeichnungen der Bundesländer (Tabelle ist im Meldeportal unter Anleitungen veröffentlicht).

Angabe der Punktesumme im Jahr 2025 nach SGB XI

Für die Berechnung der Punktesumme sind (unabhängig von der Kostentragung) die für Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI und für die Beratung nach § 37 Absatz 3 SGB XI von der ambulanten Pflegeeinrichtung im **Jahr 2025** abgerechneten Punkte maßgeblich. Grundlage dafür ist das im Freistaat Sachsen geltende Leistungskomplexsystem. Die Punkte, die Sie gegenüber den **Selbstzahlern** abgerechnet haben, sind mit anzugeben. Nur diese Punkte sind gemäß § 11 Absatz 4 PflAFinV mitzuteilen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Investitionskosten, der Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) und die Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) **nicht** mit einbezogen werden.

Sofern zwischen der Punktesumme im Jahr 2024 und der Punktesumme im Jahr 2025 eine Differenz von 20 % oder mehr besteht, muss das Begründungsfeld ausgefüllt und ein geeigneter Nachweis über die abgerechneten Punkte hochgeladen werden.

Hinweis: Bei der Angabe der Punktesumme handelt es sich **nicht** um den Punktwert, den Sie mit der Pflegekasse verhandelt haben.

Summe der in 2024 abgerechneten Punkte nach SGB XI

(Feld wird automatisch befüllt)

Summe der in 2025 abgerechneten Punkte nach SGB XI *

("Hinweis: NEU Die Berechnungshilfe zur Ermittlung der abgerechneten Punkte gemäß §§ 36 sowie 37 Abs. 3 SGB XI ist unter dem Reiter Anleitungen zu finden.")

Begründung der Abweichung (bei mehr als 20 % im Vergleich zum Vorjahr Pflichtangabe)

Zum Nachweis der abgerechneten Punkte ist ein geeigneter Beleg hochzuladen.

Ermittlung zur Anzahl der Belegungstage

Stationäre Pflegeeinrichtungen teilen die Gesamtzahl der Pflegeplätze sowie den Auslastungsgrad für die jeweilige Einrichtung mit. Die Gesamtzahl der Pflegeplätze entnehmen Sie bitte § 2 Ihrer aktuell gültigen Pflegesatzvereinbarung nach §§ 84, 85 SGB XI oder dem Antrag zum Abschluss einer Pflegesatzvereinbarung Reiter "Allgemeine Angaben" und Reiter "Belegung". Zusätzlich werden für statistische Zwecke die Merkmale: Langzeitpflege, Kurzzeitpflege, Tagespflege und Nachtpflege erhoben.

Anzahl der aktuellen Gesamtpflegeplätze *

(lt. § 2 Ihrer aktuellen Pflegesatzvereinbarung nach §§ 84, 85 SGB XI oder dem Antrag zum Abschluss einer Pflegesatzvereinbarung Reiter "Allgemeine Angaben")

Art der Einrichtung

(bei Änderungen wenden Sie sich bitte an den SAFP)

Bei der Angabe zum Auslastungsgrad teilen sie uns bitte den aktuell mit der Pflegekasse vereinbarten und gültigen Stand Ihrer Auslastung mit. Es gelten die durch die Pflegesatzkommission festgelegten Ober- und Untergrenzen. Diese liegen im vollstationären Bereich zwischen 96 % und 100 %, und im teilstationären Bereich zwischen 85 % und 100 %. Im Bereich der Kurzzeitpflege liegen die Untergrenzen der Auslastungsgrade im ersten Jahr der Neuzulassung bei 70 %, im zweiten Jahr bei 73 % und ab dem dritten Jahr bei 78 %.

Angabe des Auslastungsgrades *

Anzahl der Gesamtbelegungstage

(Feld wird automatisch berechnet)

Anzahl der ermittelten Belegungstage

(Feld wird automatisch berechnet)

Merkmale der Einrichtung (Mehrfachnennung möglich)

Kurzzeitpflege
 Langzeitpflege
 Tagespflege
 Nachtpflege

Pflegesatzvereinbarung nach §§ 84, 85 SGB XI oder den Antrag zum Abschluss einer Pflegesatzvereinbarung Reiter "Allgemeine Angaben" und Reiter "Belegung"

+ Upload

3

SAFP Aktuelle Entwicklung

Aktuell bewirtschaftet der **SAFP** insgesamt **2.641 Einrichtungen**:

- Krankenhäuser: **78**
- Ambulante Pflegeeinrichtungen: **1165**
- Stationäre Einrichtungen: **1303**
- Pflegeschulen: **95**



- der **Gesamtfinanzierungsbedarf für das Finanzierungsjahr 2026** beträgt **ca. 374 Millionen Euro**
- im Freistaat Sachsen befanden sich zum Stand März 2026 ca. **8.800 Auszubildende** in der generalistischen Pflegefachausbildung plus ca. **100 Pflegestudierende**



SAFP

aktuelle Schüler / Azubi Zahlen

Aktive Auszubildende / Schüler / Studenten (Stand 23.03.2026)

	Ausbildungsjahr 1	Ausbildungsjahr 2	Ausbildungsjahr 3	Summe
Auszubildende	3.437	2.801	2.566	8.804
Schüler	3.583	2.885	2.472	8.940
Studenten	58	26	18	102



Ab dem Berichtsjahr 2026 sind folgende zusätzliche gesetzliche statistische Merkmale gemäß § 22 PflAFinV im Webportal innerhalb der Untersetzung von Pflegeschülern anzugeben:

- **Staatsangehörigkeit** (als Kann-Feld integriert)
- **schulische und berufliche Vorbildung** (Umsetzung ausstehend)

SAFP

Fristen und Termine



- **Öffnung des Meldeportals bis Ende Mai 2026 geplant**
- **Veröffentlichung der Information zur angemessenen Ausbildungsvergütung**
- Fortlaufende Informationen an alle beteiligten Einrichtungen und Pflegeschulen
- **Eingabezeitraum für die Planungsmeldungen wird bis zum 30.06.2026 verlängert**

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**